

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



158. Jahrgang, Ausgabe 3
1. März 2014

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS _____		
Nr. 55 Botschaft zur Fastenzeit 2014	78	
DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE _____		
Nr. 56 Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2014	81	
Nr. 57 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land	82	
ERLASSE DES BISCHOFS _____		
Nr. 58 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit	83	
Nr. 59 Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)	86	
Nr. 60 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)	99	
Nr. 61 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Trier	104	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____		
Nr. 62 Einladung zur Chrisam-Messe	105	
Nr. 63 Feier der Ehejubiläen anlässlich der Heilig-Rock-Tage 2014	105	
Nr. 64 Pfarrgemeinderatswahlen 2015		105
Nr. 65 Erwachsenenfirmung 2014		106
Nr. 66 Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2014		106
Nr. 67 Rehabilitationsmaßnahmen für beihilfeberechtigte Priester		106
Nr. 68 Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2014		107
Nr. 69 Hinweise zur Kollekte für das Heilige Land am 13. April 2014		108
Nr. 70 Fortbildungsveranstaltungen		109
Nr. 71 Personalveränderungen		111
Nr. 72 Vakante Pfarrstellen		112
Nr. 73 Vakante Kooperatorenstellen		112
Nr. 74 Vakante Stellen		113
Nr. 75 Anschriften und Telefonnummern		113
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN _____		
Nr. 76 Arbeitshilfe zur Frage der Aufsichtsstrukturen bei katholischen sozialen Einrichtungen		114
Nr. 77 Kirchliches Handbuch		115
Nr. 78 Anzeigen		115
VERLEGERBEILAGEN _____		
Interne Stellenausschreibung		

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 55

Botschaft zur Fastenzeit 2014

Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern, anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor, in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: „Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euretwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

Die Gnade Christi

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: „Er, der reich war, wurde euretwegen arm ...“ Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. *Phil* 2,7; *Hebr* 4,15). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat „mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, „euch durch seine Armut reich zu machen“. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern durch seine Armut befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um „den unergründlichen Reichtum Christi“ (*Eph* 3,8), des „Erben des Alls“ (*Hebr* 1,2).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hingeht, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. *Lk* 10,25 ff.). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmevolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine

Sohnschaft, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. *Röm 8,29*).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt durch die Armut Christi, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. Not ist nicht gleichzusetzen mit Armut; Not ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der Not unterscheiden: die materielle Not, die moralische Not und die spirituelle Not. Die materielle Not ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschenunwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser Not bietet die Kirche ihren Dienst, ihre diakonia an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es

auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der Not sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die moralische Not, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornografie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese Not durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische Not zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der Not, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit spiritueller Not verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle Not: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun, ihm, der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies vol-

ler Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstrauere dem Almosen, das

nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie „Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben“ (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013,
dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers Stephanus.



Papst Franziskus

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 56

Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“

Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion MISEREOR steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe

bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von MISEREOR.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26. September 2013

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf ist am **4. Fastensonntag**, dem **30. März 2014**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag (6. April 2014) ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

Nr. 57**Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außerordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns mit gutem Beispiel voran. Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 28. Januar 2014

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte wird am **Palmsonntag**, dem **13. April 2014**, gehalten.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 58**Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit****Neu werden aus der Nähe zu Jesus**

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Trier,

zu Beginn der diesjährigen Fastenzeit grüße ich Sie alle ganz herzlich! Diese heiligen vierzig Tage bieten uns im Lauf des Kirchenjahres in besonderer Weise die Chance, unser Leben aus dem Glauben heraus zu erneuern. Und in diesem Jahr bekommt die Fastenzeit ein besonderes Gewicht, weil sie in die Zeit unserer Diözesansynode fällt, die wir im Advent feierlich eröffnet haben und die sich bis in den Herbst des kommenden Jahres erstrecken wird. Denn auch bei unserer Synode geht es in einem gewissen Sinn um eine Erneuerung aus dem Glauben. Die Synode soll uns dabei helfen, nicht bloß bei den altbekannten Antworten und Rezepten stehen zu bleiben. Vor allem geht es bei der Synode darum, stärker als bisher gemeinsame Antworten auf die Glaubens- und Lebensfragen zu finden, die uns im Bistum beschäftigen. Doch wie geht das?

„Anpassung“ an Jesus Christus

Ich habe vor kurzem noch einmal die Beschlüsse der Würzburger Synode in die Hand genommen. Vor 40 Jahren, also zehn Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, haben alle deutschen Bistümer in Würzburg gemeinsam eine Synode abgehalten: Es waren die unruhigen Jahre nach den Studentenprotesten von 1968 und der Veröffentlichung der Enzyklika „*Humanae Vitae*“ von Papst Paul VI. zu Fragen der Ehe und der Weitergabe des Lebens. Schon damals gab es ein tiefes Bedürfnis nach einer gemeinsamen Vergewisserung über den Weg der Kirche in dieser Zeit. Im zentralen Dokument der Synode bin ich bei folgender Aussage hängen

geblieben: „Die Krise des kirchlichen Lebens beruht letztlich nicht auf Anpassungsschwierigkeiten gegenüber unserem modernen Leben und Lebensgefühl, sondern auf Anpassungsschwierigkeiten gegenüber dem, in dem unsere Hoffnung wurzelt und aus dessen Sein sie ihre Höhe und Tiefe, ihren Weg und ihre Zukunft empfängt: Jesus Christus mit seiner Botschaft vom ‚Reich Gottes‘“ (Unsere Hoffnung II, 3).

Dieser Satz hat mich in einem doppelten Sinn nachdenklich gemacht: Schon vor vierzig Jahren bringt er eine Krise des kirchlichen Lebens zum Ausdruck und deutet einen Ausweg aus der Krise an, wie er damals schon von vielen gefordert wurde, nämlich: Die Kirche muss sich dem modernen Leben und Lebensgefühl anpassen. Dann wird sie die Krise überwinden. Diese Antwort kommt uns bekannt vor. Es ist die Antwort, die auch heute gegeben wird. Allenthalben schallt sie uns entgegen: Die Kirche muss sich den realen Lebensverhältnissen der Menschen anpassen. Sie muss, mit einem Wort gesagt, moderner werden, wenn sie nicht noch mehr an Glaubwürdigkeit und Ansehen verlieren will.

„Stimmt das denn etwa nicht?“, so werden Sie fragen. „Sagen Sie, Herr Bischof, das denn nicht auch selbst?“ Richtig ist: Die Kirche – also wir – müssen die Welt, in der wir leben, mit allen ihren Entwicklungen sehen und wahrnehmen. Denn wir sind als Kirche in diese Welt gesandt. Dennoch kann es bei der Erneuerung unserer Kirche nicht um ein oberflächliches Modernisierungsprogramm gehen. Genau das meint die Würzburger Synode, wenn sie sagt, dass die Krise des kirchlichen Lebens nicht nur in der Schwierigkeit

der Anpassung an die Gegenwart liegt. Die Synode geht sogar noch weiter, indem sie feststellt, dass der eigentliche Grund für die Krise der Kirche darin liegt, dass es uns so schwer fällt, uns an Jesus anzupassen. Unser eigentliches Problem liegt also nicht darin, dass wir zu weit von der Welt weg sind, sondern dass wir zu weit weg sind von Jesus und seiner Botschaft. Ein provozierender Satz. Er stellt unsere übliche Denkweise auf den Kopf.

„Denn er wusste, was im Menschen ist“

Man versteht ihn nur richtig, wenn man die Überzeugung teilt, die ihm zugrunde liegt. Und die lautet: den Menschen nahe zu sein und Jesus nahe zu sein, das ist kein Gegensatz! Er, Jesus, ist nämlich nicht nur wahrhaft Gott, sondern auch wahrhaft Mensch. „Er wusste, was im Menschen ist“, sagt der Evangelist Johannes (*Job* 2,25). Jesus kennt die Sehnsucht und die Abgründe des Menschen. Denn er wurde uns Menschen in allem gleich. Er kennt uns besser als wir uns selbst kennen. Auch wenn er selbst nichts Böses getan hat (vgl. *Hebr* 4,15), so hat er doch die Versuchungen am eigenen Leib erfahren, denen der Mensch ausgesetzt ist. Daran erinnert das Evangelium des 1. Fastensonntags in jedem Jahr. Und auch das Leid der Menschen lässt Jesus ganz an sich heran: Er berührt die Aussätzigen, kämpft gegen die Dämonen, öffnet sein Herz für die Ausgegrenzten und Schuldigen. Jesus hat in seinem Wirken aber nicht nur die dunklen Seiten des Menschen erlebt, sondern auch die Kraft zum Guten und den Mut, zu dem Menschen fähig sind, indem sie seiner Botschaft glauben und ihm nachfolgen.

Wie kein Anderer ist Jesus Gott und den Menschen nahe. Deshalb ist er nicht nur ganz Mensch, sondern auch derjenige, der uns zeigt, was Menschsein dann ist, wenn wir dem Willen Gottes ganz gehorchen. Jesus ist der Eine, durch dessen Gehorsam wir ge-

recht gemacht werden, sagt Paulus in der heutigen Lesung (*Röm* 5,19). Das heißt: Durch Jesus gewinnen wir Menschen unser wahres Menschsein zurück, wie es uns von Gott geschenkt ist. Wir brauchen also keine Angst davor zu haben, dass wir uns von der Welt und den Menschen entfernen, wenn wir Jesus nahe sind.

Gottverbunden und menschennah zugleich: die Heiligen

Das zeigen uns die Heiligen, unter ihnen auch diejenigen, die oft als von der Welt entrückt gelten, weil sie mit einer ganz besonders innigen Nähe zu Jesus Christus begabt waren. Ich meine die Mystiker. Denken wir nur an die hl. Teresa von Avila. Bei ihrem Beten wurde sie immer wieder von Ekstasen ergriffen und hat doch die Bodenhaftung nie verloren. Andere Ordensfrauen, die sie kennenlernten, stellten freudig fest: „Gepriesen sei Gott, der uns eine Heilige sehen ließ, die wir alle nachahmen können. Sie spricht, schläft und isst wie wir, und ihre Art ist nicht umständlich.“ Oder denken wir an Pater Pio, den vielverehrten italienischen Kapuzinerheiligen des 20. Jahrhunderts: Er war derart mit Jesus verbunden, dass er sogar dessen Wundmale trug. Das hinderte Pater Pio aber nicht daran, für die Menschen da zu sein, die zu Tausenden nach Süditalien pilgerten, um bei ihm Rat und Hilfe für sich und ihre Angehörigen zu suchen.

Vielleicht, liebe Mitchristen, kennen Sie ja auch selbst einen der vielen unbekanntenen Heiligen. Damit meine ich Menschen, die von einer tiefen Gottesverbundenheit geprägt sind und zugleich eine große Lebensweisheit besitzen. Denn es gilt: Wer Jesus nahe ist, der ist den Menschen nahe. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass Jesus bis heute auf die Menschen oft ansprechender, ja „moderner“ wirkt als wir, seine Kirche! Darum ist es so nötig, dass wir nie aufhören, uns Jesus anzugleichen. Das heißt, wir müs-

sen uns stets darin überprüfen, ob wir seinem Denken und Handeln gleichen, und dürfen keine Mühen im Nachdenken darüber scheuen, was das heute für uns als Einzelne und als Kirche bedeutet. Denn nur Jesus kann uns im Tiefsten erneuern. Wenn wir uns dagegen einfach den Verhältnissen dieser Welt anpassen, ihren Strömungen und Entwicklungen, dann mögen wir zwar für den Moment modern erscheinen. Doch, wie sagt ein schönes Wortspiel: „Vieles, was heute modérn ist, wird morgen schon módern.“

Die Würzburger Synode hatte also Recht, wenn sie die Gläubigen dazu aufforderte, sich vor allem Jesus anzugleichen und nicht einfach der Welt, um so nicht nur den Abstand zwischen ihm und uns zu verringern, sondern auch den Menschen von heute nahe zu sein. Die Fastenzeit bietet die Gelegenheit, sich dies bewusster vorzunehmen.

Einige konkrete Vorschläge

Gerne möchte ich Ihnen einige konkrete Vorschläge machen, die dazu helfen können, den Abstand zwischen Jesus und uns zu verringern:

- Vertrauen Sie in Situationen, in denen Sie unsicher sind, wie Sie reagieren oder entscheiden sollen, nicht nur auf Ihre eigenen Empfindungen und Überlegungen und die Ratschläge Ihrer Umgebung. Fragen Sie sich einmal bewusst: Wie hätte Jesus in meiner Situation reagiert und entschieden? Für die Antwort kann es hilfreich sein, das Neue Testament zur Hand zu nehmen und eines der Evangelien mit dieser Frage durchzublättern.
- Die Verbundenheit zu Jesus lässt sich auch dadurch vertiefen, dass Sie sich zwischendurch einmal die Zeit nehmen, als Gebet eines der schönen Lieder zu lesen und zu bedenken, die sich in unserem Gotteslob unter der Rubrik „Jesus Christus“ finden (vgl. GL 548-568, 857-863).
- Natürlich bietet es sich in der Fastenzeit an,

den Kreuzweg zu beten (z. B. im GL 775), um zu betrachten, wie menschlich Jesus war und was er alles für uns ausgehalten hat.

Liebe Schwestern und Brüder! In unserer Diözesansynode geht es um die Erneuerung unseres kirchlichen Lebens, so habe ich zu Beginn gesagt. Eine solche Erneuerung wird nicht gelingen, wenn wir uns bloß den Verhältnissen unserer Zeit anpassen. Angesichts der Kurzlebigkeit unserer Welt würden wir dann nur allzu bald wieder als altmodisch dastehen. Nein, wirkliche Erneuerung ist nur möglich aus der Nähe zu Jesus Christus. Denn sein Evangelium veraltet nicht. Es ist bis heute verheißungsvoll und herausfordernd zugleich. Wir haben es nicht hinter uns. Jesus und seine Botschaft bleiben uns voraus und treiben uns voran. Deshalb führt der Weg christlicher Erneuerung über eine entschiedeneren Angleichung an Jesus Christus. Das gilt für den Weg unserer Bistumsynode, aber es gilt zuerst und vor allem für den Weg jedes Einzelnen von uns. Auf diesem Weg stärke Sie mit seinem Segen der dreifaltigen Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Ihr



Bischof von Trier

Vorstehender Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag**, dem **9. März 2014**, in allen Heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.

Wenn nicht beide Lesungen vorgetragen werden, liegt es nahe, die zweite Lesung aus *Röm 5* (auch in der Kurzfassung) zu wählen.

Schließlich könnte im Sinne eines konkreten Vorschlags am Ende der Messe auch auf die Möglichkeit von Exerzitien im Alltag hingewiesen werden, für die unsere „Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral“ wieder ein ansprechendes Heft mit spirituellen Impulsen zum Mensch-Sein, Christ-Sein und Kirche-Sein erstellt hat (Bestelladresse: exerzitien@bistum-trier.de/Paulusplatz 3, 54290 Trier).

Nr. 59

Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO)

Präambel

Aufgabe der Datenverarbeitung im kirchlichen Bereich ist es, die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der Katholischen Kirche zu fördern. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, wird zu diesem Zweck die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieser Anordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Diese Anordnung gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch:

1. das Bistum, die Kirchengemeinden, die Kirchensiftungen und die Kirchengemeindeverbände,
2. den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(3) Soweit besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieser Anordnung vor. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht auto-

matisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten

erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(10) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(11) Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit

1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2

Abs. 10) verarbeitet werden oder

2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a

Meldepflicht und Verzeichnis

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.

(2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,

3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,

4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,

6. Regelfristen für die Löschung der Daten,

7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,

8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,

9. zugriffsberechtigte Personen.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nut-

zung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 4

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§ 13) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§ 14) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen automatisiert in einer Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und jene zu unterrichten.

§ 5a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder

2. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(4) Werden durch Videüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 5b

Mobile personenbezogene Speicher- und Verarbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss den Betroffenen

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie er seine Rechte nach den §§ 13 und 14 ausüben kann und über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit der Betroffene nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen,

die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 7

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufes bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 6 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der Diözesandatenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegungen des Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann.

§ 8

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese Anordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf

hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 9

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, so ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss, zu unterrichten. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt beim Betroffenen bei einer nichtkirchlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft ermächtigt, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer

Angaben, hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder dies aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat oder es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
5. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist,
6. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert,
7. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen,
8. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
9. dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

§ 10

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, dass es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
6. es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
10. der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 oder 9 zulassen würden oder

2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(6) Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) zu den in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Zwecken richtet sich nach den für die in § 9 Abs. 5 Nr. 7 genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten.

§ 10a

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutz-

würdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.

(3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 11

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen im Geltungsbereich des § 1 ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der empfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die empfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen und an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des § 1 gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht

oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

§ 12

Datenübermittlung an nichtkirchliche und nichtöffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtkirchliche Stellen, nichtöffentliche Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 zulassen würden, oder

2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) ist abweichend von Satz 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 Abs. 5 und 6 zulassen würden, oder soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Abs.1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, wenn die Unterrichtung wegen der Art der personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen nicht geboten erscheint, wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

(4) Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat ihn darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zuge-

stimmt hat.

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Bistum bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung.

(2) Abs.1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsgemäßer oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde,
4. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Aus-

kunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht das Bistum im Einzelfall feststellt, dass dadurch das kirchliche Wohl beeinträchtigt wird. Die Mitteilung des Diözesandatenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 13a

Benachrichtigung

(1) Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, so ist er von der Speicherung, der Identität der verantwortlichen Stelle sowie über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu unterrichten. Der Betroffene ist auch über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit er nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss. Sofern eine Übermittlung vorgesehen ist, hat die Unterrichtung spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Unterrichtung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der personenbezogenen Daten durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

(3) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die verantwortliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.

(7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.

(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.

(3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten; die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.

(2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung

als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

(3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder Gründe vorliegen, die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.

(3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.

(4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

(5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegeneh-

migungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,
2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren,

soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.

(4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.

(5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.

(2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.

(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.

(4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

(6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener

ner Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

(2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

(3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

(4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Aberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Daten-

schutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

(9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesandatenschutzbeauftragten gem. § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

(3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1.
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

§ 23

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen
Datenschutz – KDO vom 20. Oktober 2003 (KA
2003 Nr. 193; HdR Nr. 830.4), zuletzt geändert am 8.
Februar 2013 (KA 2013 Nr. 46), außer Kraft.
Die bisher ergangenen Ausführungsbestimmungen
gemäß § 22 der bis zum 28. Februar 2014 geltenden
KDO behalten ihre Gültigkeit.

Trier, den 14. Februar 2014

(Siegel)

+ *Stephan*

Bischof von Trier

Nr. 60**Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)****Präambel**

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der Diözese Trier, insbesondere der Diözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesan-Caritasverbandes und seiner Gliederungen.

(2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbietungspflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2**Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungssurrogat**

(1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.

(2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.

(3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3**Begriffsbestimmungen**

(1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.

(2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.

(3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.

(5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung

und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.

(6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4

Archivierungspflicht

(1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.

(2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch

1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5

Aufgaben der kirchlichen Archive

(1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.

(3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.

(4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6

Anbietung und Übernahme

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen.

Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.

(2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ih-

rer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.

(3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.

(4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazugehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.

(5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.

(6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

(7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.

(8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.

(9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unter-

lagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

(1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.

(2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren.

Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.

Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.

(4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.

(5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

§ 8

Nutzung

(1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der

Nutzung besteht nicht.

(3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,

2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,

3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,

4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder

5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.

(4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.

(6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

(7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9

Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.

(2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.

(3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist

ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von

1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.

(4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.

(5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.

(6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.

(8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

(1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn

1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben oder
2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt. Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.

(2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.

(3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11

Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Das Diözesanarchiv

(1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.

(2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.

(3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.

(5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.

(6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13

Andere kirchliche Archive

(1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.

(2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.

(3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

§ 14

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderli-

chen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

§ 15

Inkrafttreten

Die Kirchliche Archivordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 9. November 1988 (KA 1988 Nr. 208) außer Kraft.

Die Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland (KA 1968 Nr. 255) finden keine Anwendung mehr.

Trier, den 14. Februar 2014

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 61

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Trier

Die Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Trier vom 19. Oktober 2006 (KA 2006 Nr. 178; HdR Nr. 431.2) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Ordnung

§ 8 Vorstand erhält folgende Fassung:

§ 8 Vorstand

(1) Jeder Kirchenchor hat einen Vorstand. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenchores zuständig, sofern nicht eine Zuständigkeit anderer Gremien oder Personen gegeben ist. Er führt die Beschlüsse der Chorversammlung durch. Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7 Absatz 7 entsprechend.

(2) Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:

- a) der Präses und
- b) der Chorleiter.

(3) Präses ist der Pfarrer. Er kann dieses Amt einem anderen hauptamtlichen Seelsorger übertragen.

(4) Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgen nach den in der Diözese Trier geltenden Bestimmungen.

(5) Dem Vorstand sollen ferner nach Möglichkeit folgende gewählte Mitglieder angehören:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) Beiräte, soweit erforderlich.

(6) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 5 werden durch die Chorversammlung gemäß § 7 gewählt. Bei der Wahl entscheidet die Chorversammlung über die Dauer der Amtszeit des Vorstands, die mindestens ein Jahr sein muss und höchstens fünf Jahre betragen darf.

(7) Die Wahl kann alternativ auch derart erfolgen, dass die Chorversammlung Vorstandsmitglieder wählt, ohne dass dem jeweiligen Vorstandmitglied von der Chorversammlung eine bestimmte Aufgabe im Sinne von § 9 Absatz 3 bis 6 zugewiesen wird. In diesem Falle verteilen die Vorstandsmitglieder die im Vorstand anfallenden Arbeiten und Aufgaben unter sich nach ihrer eigenen Entscheidung, wobei bestimmte Aufgaben auch gemeinschaftlich von mehreren Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Ämter nach Absatz 5 nur teilweise besetzt werden können.

(8) Findet sich niemand, der bereit ist, die Aufgaben des Kassenwartes nach § 9 Absatz 5 wahrzunehmen, so übernimmt der Verwaltungsrat (Kirchengemeinderat) der Kirchengemeinde die Verwaltung der Chorkasse.

(9) Ist im Übrigen wegen unzureichender Besetzung des Vorstandes eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben oder eine gedeihliche Chorarbeit nicht mehr möglich, so ist die Chorversammlung nach § 17 einzuberufen. Diese hat zu prüfen, ob eine Auflösung des Chores geboten ist.

II. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2014

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 62

Einladung zur Chrisam-Messe

Zur Mitfeier der Chrisam-Messe am **Mittwoch**, dem **16. April 2014**, um **10:00 Uhr** im **Hohen Dom** sind alle Gläubigen herzlich eingeladen.

Im Rahmen dieser Eucharistiefeier werden die heiligen Öle – Chrisam, Katechumenen- und Krankenöl – geweiht. Sie sind Zeichen der heilenden Nähe Gottes und der besonderen Gnade, mit der uns Gott, unser Schöpfer, in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Weihe beschenkt.

Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chor-
kleidung an der Feier teilzunehmen und ihre Plätze in den reservierten Bänken im Querschiff einzuneh-

men.

Nach der Chrisam-Messe findet für die Teilnehmer des Gottesdienstes ein Empfang in der Cafeteria des Bischöflichen Generalvikariates statt.

Die Anmeldung hierzu möge über die **Herren Dechanten bis zum 7. April 2014** beim Sekretariat des Bischofs, Postfach 34 44, 54224 Trier, Telefax (0651) 71 05-4 97, erfolgen.

Trier, den 17. Februar 2014

Msgr. *Dr. Georg Bätzing*
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 63

Feier der Ehejubiläen anlässlich der Heilig-Rock-Tage 2014

Vom 27. April bis zum 4. Mai 2014 finden in Trier die Heilig-Rock-Tage statt.

In diesem Rahmen sind alle Ehejubilare dieses Jahres eingeladen, zusammen mit Bischof Dr. Stephan Ackermann am **Montag**, dem **28. April** um **15 Uhr** im **Hohen Dom** die Eucharistie zu feiern, um Gott für die Jahre ihrer Ehe und das christliche Zeugnis, das sie dadurch geben, Dank zu sagen.

Im Anschluss an die Eucharistiefeier haben die Ehejubilare die Möglichkeit, sich segnen zu lassen.

Die Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind gebeten, den Ehejubilaren in ihren Pfarreien diesen Termin bekannt zu machen und dazu einzuladen. Nähere Informationen folgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 64

Pfarrgemeinderatswahlen 2015

Die nächsten Pfarrgemeinderatswahlen finden am **7./8. November 2015** in allen Pfarreien des Bistums Trier statt.

Trier, den 30. Januar 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 65

Erwachsenenfirmung 2014

Die Firmung von Erwachsenen findet in diesem Jahr am 6. Sonntag der Osterzeit, dem **18. Mai 2014**, um **10.00 Uhr** im **Hohen Dom zu Trier** statt. Weihbischof Robert Brahm wird Erwachsenen, die getauft, aber noch nicht gefirmt sind, im Hochamt das Sakrament der Firmung spenden.

Bewerberinnen und Bewerber, die in dieser Feier das Sakrament der Firmung empfangen möchten, können **bis zum 25. April 2014** im Bischöflichen Generalvikariat in der Abteilung 1.1, Pastorale Grundaufgaben, angemeldet werden. Weitere Informationen sind im Internet unter www.katechese.bistum-trier.de sowie per E-Mail: astrid.gouverneur@bgv-trier.de; Telefon (0651) 7105-434, Fax: (0651) 7105-405, zu erhalten.

Vorzulegen ist eine aktuelle Taufbescheinigung

(nicht älter als 6 Monate) sowie eine formlose Bestätigung des zuständigen Pfarramtes bzw. des begleitenden Seelsorgers oder der Seelsorgerin, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber auf die Firmung vorbereitet wird und die Paten die Voraussetzung für die Patenschaft erfüllen.

Vor dem Gottesdienst ist um 9.00 Uhr ein vorbereitendes Gespräch der Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit Weihbischof Robert Brahm im Romanischen Saal im Domkreuzgang vorgesehen. Die Neugefirmtten und ihre Gäste sind im Anschluss an den Gottesdienst zu einer Begegnung in den Romanischen Saal eingeladen.

Trier, den 18. Februar 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 66

Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2014

Entsprechend ihrem Statut vom 15. Januar 2013 (KA 2013 Nr. 23; HdR 822.3) ist die Diözesanbaukommission u. a. bei der Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Sakralbauten zu beteiligen.

Die Stellungnahme der Diözesanbaukommission ist Voraussetzung für die Genehmigung nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG).

Für das Jahr 2014 sind folgende Sitzungstermine geplant:

- Mittwoch, 4. Juni 2014
- Montag, 6. Oktober 2014.

Die Abgabefrist der Unterlagen (Pläne, Modelle, Fotos, ggf. Verwaltungsratsbeschluss) endet **14 Tage** vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

Trier, den 20. Februar 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 67

Rehabilitationsmaßnahmen für beihilfeberechtigte Priester

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ambulanter oder stationärer Rehabilitationsmaßnahmen (Heilkuren) ist gemäß § 5 Absatz 3 der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Trier im Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen. Aus Datenschutzgründen wird darum gebeten, Anträge mit den im Rahmen der Antragstellung vorzulegenden Doku-

menten (z.B. ärztliches Attest) unmittelbar an die zuständige Abteilung 2.1: Justizariat und Recht im Bischöflichen Generalvikariat, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, zu adressieren.

Trier, den 14. Februar 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 68

Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2014

„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“

Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk MISEREOR dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Die MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (9. März 2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Das diesjährige Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimuraim im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit bieten die „Liturgischen Bausteine“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Vorschläge für Spätschichten in den Gemeinden runden das Angebot ab. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.

Das MISEREOR-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stihi interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag (6. April 2014) ein Fastenessen zu Gunsten von MISEREOR-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden sich in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.

Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der MISEREOR-Fastenkalendar 2014 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.

Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel. Die Jugendlichen fordern mit der MISEREOR/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt.

Am Freitag, dem 4. April 2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“, eine Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee!

Auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement der Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Die Aktion vor Ort kann auch im MISEREOR-Kalendar auf der Website angekündigt werden.

Am 4. Fastensonntag (29./30. März 2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden (vgl. KA 2014 Nr. 56). Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (5./6. April 2014), wird mit der MISEREOR-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte ohne Abzug mit dem Vermerk „MISEREOR 2014“ auf das Konto der Kirchengemeinde eingezahlt werden. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden sich auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Fragen zur Fastenaktion sind zu richten an: MISEREOR, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Telefon (02 41) 44 25 06, E-Mail: miriam.thiel@misereor.de

Nr. 69**Hinweise zur Kollekte für das Heilige Land am 13. April 2014**

Am **Palmsonntag**, dem **13. April 2014**, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag dieser Kollekte wird zum Teil über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und zum anderen Teil über die Franziskaner zur Erfüllung pastoraler und karitativer Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

An Palmsonntag können die Christen in Deutschland ihrer Solidarität mit den Menschen im Heiligen Land Ausdruck verleihen und ein Zeichen der Hoffnung und Verbundenheit geben. An den Ursprungsstätten unseres Glaubens leben viele Glaubensschwester und -brüder unter schwierigen Bedingungen: Vor allem in Syrien und im Irak sehen die Menschen sich Krieg, Zerstörung und Verfolgung gegenüber. Täglich fliehen mehrere Tausend Flüchtlinge aus ihrer Heimat und müssen alles zurücklassen. Die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf (vgl. KA 2014 Nr. 57) um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten, damit „das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt [...]“. Auch Papst Franziskus möchte mit seiner für Mai 2014 geplanten Reise ins Heilige Land ein wichtiges Zeichen der Ermutigung und der Hoffnung setzen.

Der diesjährige Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte **„Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“** soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen An-

strengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Unterstützung und Sicherung christlichen Lebens leisten zu können. Die Kirche im Heiligen Land benötigt unsere Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Die Palmsonntagskollekte erwächst aus der Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. Helfen Sie mit!

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Telefon (02 21) 13 53 78, Telefax (02 21) 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download unter: www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.heilig-land-verein.de abrufbar.

Die Erträge der Kollekte bitten wir auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Nr. 70

Fortbildungsveranstaltungen

Studien- und Impulstag MännerGrenzen

Zielgruppe:

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Männerarbeit/-bildung

Zum Inhalt:

Der Bildungsverbund KEB (Anwaltschaft Männerbildung) lädt in Zusammenarbeit mit dem Männernetzwerk im Bistum Trier zu einem Studien- und Impulstag ein. Dabei geht es darum, Grenzen auszuprobieren und diese auch zu respektieren.

Im Glauben und in unserer Spiritualität findet die Begegnung mit dem Göttlichen bei der Überschreitung von Grenzen statt.

Die Veränderung von Rollenbildern in unserer Gesellschaft geht nicht vom Kopf her, sie braucht lebendiges Lernen. Lebendiges Lernen heißt Lernen auf der Grundlage von Erfahrungen, die reflektiert werden.

Am intensivsten ist dieses Lernen, wenn es ganzheitlich ist, das heißt Körper, Geist und Seele einbezieht. Der Studientag enthält Selbsterfahrungsanteile (Klettern) sowie Raum für Austausch über die Anwendung des Geübten in der Arbeit mit Männern.

Termin:

Dienstag, den 20. Mai 2014

Ort:

Klettergarten Mont Royal, Traben-Trarbach

Anmeldung:

Nähere Informationen und Anmeldung per E-Mail: maennernetzwerk@bistum-trier.de

Kurs

„Erzählen will ich von all deinen Wundern“

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

„Wir müssen zu einer neuen Sprache finden!“ Diesen Stoßseufzer oder ähnliche hört man immer wieder. Wie sollen, wie können wir von Gott reden? Wie kann man die theologischen Botschaften von Auferstehung, Erlösung, Gnade so sagen, dass sie zu einer Botschaft werden, die dem Leben dient – und Menschen des 21. Jahrhunderts anspricht?

Es kann nicht damit getan sein, alte Begriffe durch neue zu ersetzen. In der Verkündigung sprechen wir „über“ Texte, die ganz anders daherkommen: Die biblischen Texte sind zu einem großen Teil Erzählungen. Sie sprechen in Bildern und erzeugen Bilder. Erzählungen wirken auf ganz eigene Weise – sie berühren nicht nur die Ebene des Verstandes, sondern erreichen die Tiefenschichten der Gefühle.

„Ein Mann ging von Jerusalem nach Jericho hinab...!“ – manchmal wünscht man sich, man könnte so erzählen, wie Jesus das konnte: unmittelbar anknüpfen an das, was vor Augen liegt. Geschichten und Gleichnisse (er)finden, die einleuchten und die Hörer/innen ins Herz treffen.

Der Kurs will die Freude an Geschichten stärken, die eigene Erzählfähigkeit fördern und Anregungen geben, das eigene Erzählen in der Predigt, Katechese und Seelsorge zu beleben.

Theoretische Impulse zum narrativen Sprechen werden verknüpft mit Erfahrungsaustausch zur eigenen Erzählbiografie. Im Mittelpunkt stehen praktische Übungen zum Nacherzählen biblischer und anderer Geschichten, freies Erzählen und Anregungen zum biografischen Erzählen. Kollegiales Feedback und Anregungen zum ausdrucksvollen Sprechen „mit Leib und Seele“ runden diese Erzählwerkstatt ab.

Termin:

Montag, 26. Mai, bis Mittwoch, 28. Mai 2014

Ort:

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Kursleitung:

Dr. Engelbert Felten

Referentin:

Christine Findeis-Dorn M.A., Wiesbaden

Kurs

Gott verbindlich – Eine Fundamental-theologische Annäherung an die Gottesfrage

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Der „Bertelsmann-Religionsmonitor 2013“ belegt, dass 57 Prozent der Deutschen sich als „sehr“, „ziemlich“ oder „mittel“ religiös bezeichnen und Re-

ligionen in ihrer Vielfalt in unserer Gesellschaft in der Regel anerkannt sind – bei gleichzeitiger weiterhin fortschreitender Abnahme institutionell-kirchlicher Bindung. Das Thema „Kirche“ mag für sehr viele keine Relevanz mehr besitzen, das Thema „Gott“ hingegen sehr wohl. Vielleicht kann man ja sogar von einer neuen existenziellen Suchbewegung nach dem Grund und Halt menschlichen Daseins sprechen, den wir mit dem Begriff „Gott“ belegen? „Gott verbindlich. Eine theologische Gotteslehre“ – so betitelt Jürgen Werbick, der emeritierte Münsteraner Fundamentaltheologe sein 2007 erschienenen Buch.

„Verbindlichkeit“ heißt für ihn, den Fragen nachzugehen: Wo geschah und geschieht Gottes Widerfahrnis, und wer ist dieser Gott, von dem in der biblischen Tradition behauptet wird, dass er Menschen widerfahren ist? Eine „verbindliche Gotteslehre“ habe zu erweisen, „dass das hier zu Sagende so gesagt werden muss – und so gesagt werden darf“ (S. 13). Eine „Gotteslehre“ im christlichen Kontext müsse den biblischen Gottesglauben erkennbar machen und zugleich das Wagnis eingehen, „sich über das vernünftig Begründbare hinauszuwagen“ (ebd.).

Termin:

Donnerstag, 3. Juli, bis Freitag, 4. Juli 2014

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach

Kursleitung:

Dr. Engelbert Felten

Referent:

Prof. Dr. Jürgen Werbick, Münster

Zwischen Wellness und Selbstfindung. Spirituelle Phänomene in der Gegenwartskultur

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Menschen, die nach Antworten auf ihre zentralen Lebensfragen, nach Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen oder nach neuen Wegen für die Entwicklung ihrer Persönlichkeit suchen, wenden sich heute vielfach nicht mehr an die etablierten Kirchen, sondern an Anbieter alternativer Praktiken der Spiritualität und der Lebenshilfe. Diese Vielfalt neuer spiritueller Angebote, Selbsterfahrungs- und Gesundheitspraktiken macht sich zunehmend auch in

den Programmen kirchlicher Bildungsträger breit.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind herausgefordert, sich mit diesen Entwicklungen auseinanderzusetzen, sich ihrer eigenen Spiritualität zu vergewissern und Kriterien zu entwickeln, wie auch in einer pluralismusfreudigen Postmoderne Orientierung auf dem „Markt der Spiritualitäten“ möglich ist.

Termin:

Donnerstag, 10. Juli, bis Freitag, 11. Juli 2014

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768 Hösbach

Kursleitung:

Dr. Christoph Rüdeshim, TPI Mainz

Referent:

Prof. Dr. Franz Höllinger, Graz

Milieuspezifische Blicke auf biblische Texte und Gottesbilder

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

„Menschen der Gegenwart lesen neue wie alte Texte von ihren Lesegewohnheiten her, ... für sie liegen manche Bibeltexe näher an ihren Lesegewohnheiten, und andere sind Lichtjahre entfernt. Die Perspektive, die einer mitbringt, bevor er liest, steuert seine Wahrnehmung dessen, was er erstmals liest. Sie bildet sein Vorverständnis. Ohne diese gibt es kein Verstehen, nicht des Gewohnten, erst recht nicht des Sperrigen. Der Kurs bietet die Möglichkeit:

- Biblische Texte zu entdecken, die ihrer Lebenswelt nah sind bzw. fern liegen;
- Pfade und Wege zwischen und zu Texten und Menschen zu finden;
- Lustige und kreative Entdeckungen zu machen;
- Ideen für ihre Praxis zu entwickeln.

Termin:

Montag, 21. Juli, bis Dienstag, 22. Juli 2014

Ort:

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Kursleitung:

Dr. Katrin Brockmüller

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Nr. 71

Personalveränderungen

Aufnahmen

Weihbischof Robert Brahm hat im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann am Samstag, dem 1. Februar 2014, in der Jesuitenkirche in Trier folgende Studierende unter die **Kandidaten des Priesteramtes** aufgenommen:

Peter B e c k e r , Speicher St. Philippus und Jakobus;
Marcel R i e c k , Grafschaft-Bengen St. Lambertus;
Patrick R o h s , Andernach-Miesenheim St. Kastor.

Diakonenweihe (Korrektur)

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann erteilte Weihbischof Robert Brahm am Sonntag, 15. Dezember 2013, im Hohen Dom zu Trier folgenden Herren die **Diakonenweihe**:

Heiko M a r q u a r d s e n , Konz-Oberemmel St. Briktius;
Carsten S c h e r , Püttlingen St. Sebastian;
Thomas S c h n e e b e r g e r , Bonn-Bad Godesberg St. Evergislus.

Beauftragungen

Im Auftrag der Heimatbischöfe hat Weihbischof Dr. Christoph Hegge von Münster am Sonntag, dem 19. Januar 2014, in der St. Lambertus-Kirche in Grafschaft (Lantershofen) folgenden Herren die Beauftragung zum **Lektorendienst** erteilt:

Daniel B a l d u s , Bistum Essen;
Guido F u n k e , Bistum Erfurt;
Br. Elias G o d d e r i s OFM Cap (Kapuziner Münster);
Sascha H e i n r i c h , Erzbistum Paderborn;
Robert K n e z e v i c , Erzbistum Köln;
Marco L e o n h a r t , Bistum Augsburg;
Markus N o w a g , Bistum Essen;
Dominik S t e h l , Erzbistum Bamberg;
Jörg T a n g e r , Bistum Speyer.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Dr. Wojciech S t y ś , Pfarrer, mit Wirkung vom 1. Februar 2014 zum Leiter der Polnischen Katholi-

schen Mission in Koblenz;

Christian H e i n z , Jugendpfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung vom 3. Februar 2014 zusätzlich zum Schulpfarrer der Bischöflichen Marienschule Saarbrücken;

Dr. Ralph H i l d e s h e i m , Pfarrer, Schweich, mit Wirkung vom 3. Februar 2014 zum stellvertretenden Dechanten im Dekanat Schweich-Welschbillig;

Karl Michael F u c k , Schulpfarrer, Trier, mit Wirkung vom 1. März 2014 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg;

Sinica I a n c u , Priester, mit Wirkung vom 1. März 2014 zum Krankenhausseelsorger des Krankenhauses Maria Hilf in Daun;

Stefan S ä n g e r , Pfarrer, Sulzbach, mit Wirkung vom 1. März 2014 zum Pfarrer „in solidum“ in der Pfarreiengemeinschaft Wadern.

Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Februar 2014:

Paul E i c h , Kaplan, wurde mit Wirkung vom 8. Dezember 2013 zusätzlich zum Kaplan der Pfarreien Bernkastel-Kues (Wehlen) St. Agatha, Graach St. Simon u. Juda und Ürzig St. Maternus ernannt und nicht, wie im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Februar 2014 irrtümlich angegeben, zum Subsidiar.

Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Herrmann P o h l , Ständiger Diakon im Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. März 2014 zum pastoralen Dienst als Diakon in der Pfarreiengemeinschaft Püttlingen.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg zum 7. Februar 2014 an Pfarrer Alfons S c h m i t z , Stromberg.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

P. Dr. Leo Jan W i t t e n b e c h e r OSB, mit Wirkung vom 31. Oktober 2013 als Kooperator der Pfarrei St. Matthias Trier;

Herrmann P o h l, Ständiger Diakon im Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. März 2014 vom pastoralen Dienst in der Pfarrei Schwalbach Heilig Kreuz.

Versetzung in den Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Jakob S p a n i o l, Pfarrer, Wadern, mit Wirkung vom 16. März 2014;

Alfred B e c k e r, Pfarrer, Remagen, mit Wirkung vom 28. Februar 2014.

Versetzungen

Es wurden versetzt:

Gabriele K l o e p - W e b e r, Pastoralreferentin in der Inklusiven Seelsorge (50 Prozent Beschäftigungsumfang), mit Wirkung vom 1. März 2014 als Pastro-

ralreferentin im Dekanat Bad Kreuznach (50 Prozent Beschäftigungsumfang);

Herrmann-Josef S c h ü t z e i c h e l, Pastoralreferent im Katholischen Klinikum/Brüderkrankenhaus St. Josef in Koblenz, mit Wirkung vom 15. März 2014 als Pastoralreferent im Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen und St. Elisabeth in Mayen.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 4. Februar 2014

Peter Klaus

Ständiger Diakon, Niederscheidweiler

im 74. Lebensjahr; beerdigt am 8. Februar
2014 auf dem Friedhof in Niederscheidweiler.

Nr. 72

Vakante Pfarrstellen

Visitationsbezirk Trier:

Dekanat Trier

Pfarrei Trier Hl. Edith Stein (ab Sept. 2014)

Trier Hl. Edith Stein, Trier St. Augustinus, Trier (Irsch) St. Georg, Trier (Olewig) St. Anna, Trier (Tarforst) St. Andreas.

Visitationsbezirk Koblenz:

Dekanat Bad Kreuznach

Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg

Bingen (Bingerbrück) St. Rupert u. St. Hildegard, Daxweiler Maria Geburt, Dörrebach Maria Himmelfahrt, Münster-Sarmsheim St. Peter u. Paul, Strom-

berg St. Jakobus d. Ältere, Waldalgesheim St. Dionysius, Weiler St. Maria Magdalena.

Dekanat Birkenfeld

Pfarreiengemeinschaft Birkenfeld-Langweiler

Birkenfeld St. Jakob, Langweiler (PV) St. Nicetius.

Visitationsbezirk Saarbrücken:

Dekanat Völklingen

Pfarreiengemeinschaft Heusweiler (ab Aug. 2014)

Heusweiler Maria Heimsuchung, Heusweiler (Eiweiler) St. Erasmus, Heusweiler (Holz) St. Josef, Heusweiler (Kutzhof) St. Jakobus d. Ältere.

Nr. 73

Vakante Kooperatorenstellen

Visitationsbezirk Saarbrücken:

Dekanat Illingen und Pfarreiengemeinschaft Eppelborn-Dirmingen

50 Prozent Beschäftigungsumfang im Dekanat und 50 Prozent Beschäftigungsumfang in der Pfarreiengemeinschaft (Eppelborn St. Sebastian, Eppelborn (Dirmingen) St. Wendalinus, Eppelborn (Bubach) St. Laurentius, Eppelborn (Calmesweiler) St. Pius X.).

Vorgesetzter Pfarrer: Dechant Matthias Marx

Dekanat Völklingen

Pfarreiengemeinschaft Heusweiler

Heusweiler Maria Heimsuchung, Heusweiler (Eiweiler) St. Erasmus, Heusweiler (Holz) St. Josef, Heusweiler (Kutzhof) St. Jakobus d. Ältere.

Vorgesetzter Pfarrer: noch offen

Visitationsbezirk Koblenz:**Dekanat Andernach-Bassenheim
Pfarreiengemeinschaft Andernach**

Andernach Maria Himmelfahrt, Andernach St. Albert, Andernach St. Peter, Andernach (Namedy) St. Bartholomäus, Andernach (Kell) St. Lubentius, Andernach Maria Himmelfahrt, Andernach St. Stephan und Andernach (Eich) Maria Geburt.

Vorgesetzter Pfarrer: Stefan Dumont (ab 1. Dez. 2014).

Dekanat Remagen-Brohlthal**Pfarreiengemeinschaft Remagen**

Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud, Remagen (Unkelbach) St. Remigius.

Vorgesetzter Pfarrer: Frank Klupsch.

**Nr. 74
Vakante Stellen****Für die Berufsgruppe Diakonie im Hauptberuf:**

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle eines Ständigen Diakons im Hauptberuf in der **Pfarrei Friedrichsthal** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Francesco Caglioti, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91, Mariette Becker-Schuh, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 83 sowie Pfarrer Thomas Thielen, Hüttenstr. 2, 66299 Friedrichsthal, Telefon (0 68 97) 82 08.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten:

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Püttlingen** zu besetzen.

lingen zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Mariette Becker-Schuh, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 83, Francesco Caglioti, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-191 sowie Pfarrer Hans M. Thul, Pfarramt Liebfrauen Püttlingen, Telefon (0 68 98) 6 60 41.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

2. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Waldrach** zu besetzen.

Auskunft erteilt Edith Ries-Knoppik, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 28.

Bewerbungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

**Nr. 75
Anschriften und Telefonnummern**

FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz, St.-Elisabeth-Straße 6, 56073 Koblenz, Telefon (02 61) 3 17 70, Telefax (02 61) 30 95 40;

Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, Kapuzinerplatz 134, 56077 Koblenz, Telefon (02 61) 9 73 87 90.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 76

Arbeitshilfe zur Frage der Aufsichtsstrukturen bei katholischen sozialen Einrichtungen

Ob es um die Betreuung junger, kranker oder alter Menschen geht: Die katholische Kirche nimmt mit einer Vielzahl sozialer Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Caritas und der Orden, ihren Dienst in der Gesellschaft wahr. Die Organisation dieser Einrichtungen ist in den zurückliegenden Jahren aufgrund gesellschaftlicher, sozialpolitischer und ökonomischer Veränderungen wesentlich komplexer geworden. Klare Aufsichtsstrukturen sind deshalb ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Um die sozialen Einrichtungen der Kirche bei der Etablierung angemessener Aufsichtsstrukturen zu stärken, haben die Kommission für karitative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz und der Verband der Diözesen Deutschlands gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband und der Deutschen Ordensobernkonzferenz die Arbeitshilfe Nr. 182 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“ erstellt. Seit ihrem erstmaligen Erscheinen im Jahr 2004 trägt sie dazu bei, dass die vielfältigen karitativen Dienste und Einrichtungen die strukturellen Veränderungen im sozialen Dienstleistungsbereich besser bewältigen können.

Die vorliegende 3., völlig überarbeitete Auflage der Arbeitshilfe ist aufgrund neuer Gesetzgebung und

Rechtsprechung sowie veränderter Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Einrichtungen notwendig geworden. Ihr zentrales Anliegen ist die Verankerung des Prinzips der gestuften Aufsicht: Soweit ein Träger über ein eigenes Aufsichtsorgan verfügt, ist der Umfang der kirchlichen Aufsicht geringer als bei Rechtsträgern, die noch kein trägereigenes Aufsichtsorgan besitzen. Die kirchlichen Oberbehörden wirken in erster Linie darauf hin, dass bei allen Rechtsträgern geeignete trägereigene Aufsichtsstrukturen bestehen. Diese sollen gewährleisten, dass die in der Arbeitshilfe formulierten Vorgaben eingehalten werden.

Die Umsetzung der Empfehlungen dieser Arbeitshilfe leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass die sozialen Einrichtungen der Kirche auch in Zukunft ihrem Auftrag gerecht werden können: Zeugnis zu geben für Gottes barmherzige Hinwendung zur Welt und zu den Menschen.

Die **Arbeitshilfe Nr. 182 „Soziale Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und Aufsicht“** kann im Internet unter www.dbk.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ bestellt oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Nr. 77 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des Statistischen Jahrbuches der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Kirchliches Handbuch) ist soeben erschienen. In ihm werden die bundesweiten Ergebnisse der kirchlichen Statistik 2007 und 2011 zusammengefasst.

Das neueste Handbuch wird nicht mehr über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz vertrieben, sondern ist ab sofort zum Preis von 25 Euro nur noch im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8107-0182-4).

Nr. 78 Anzeigen

Im **Pfarrhaus** der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus **Kasel** kann eine Wohnung an einen Ruhestandsgeistlichen vermietet werden.

Der Weinort Kasel liegt etwa 10 km von Trier entfernt im schönen Ruwertal.

Die abgeschlossene Wohnung im 1. Obergeschoss hat eine Gesamtwohnfläche von ca. 160 qm und besteht aus sechs Zimmern, Küche und Bad.

Interessenten wenden sich an das Katholische Pfarramt St. Laurentius, Im Kändelchen 23, 54320 Waldrach, Telefon (0 65 00) 6 34 oder per E-Mail: pfarrbuero-waldrach@kath-im-ruwertal.de

Auch im **Pfarrhaus** der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius in **Retterath** (Dekanat Vulkan-eifel) kann ab sofort eine Wohnung an einen Ruhestandsgeistlichen vermietet werden.

Der Ort Retterath liegt mit seinen rd. 350 Einwohnern jeweils ca. 20 km von Mayen, 12 km vom Nürburgring und 7 km von der Autobahn A48 (Koblenz/Trier) entfernt.

Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe der neugotischen Basilika in idyllischer Alleinlage. Die barrierefreie Wohnung im Erdgeschoss verfügt über vier Zimmer, Küche und Bad mit einer Gesamtwohnfläche von rd. 125 qm. Eine Garage kann mitgenutzt werden. Weitere Räumlichkeiten können nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Interessenten wenden sich an den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Helmut Schmitz, Telefon (0 26 57) 3 40, E-Mail: schmitz1944@gmx.de

Wegen der Vermietung von Pfarrhäusern wird auf KA 1995 Nr. 69 (HdR Nr. 725.5) verwiesen.

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

Redaktion

Andreas Jäger, Tanja Faß

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-1 12

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

SDV – Saarländische Druckerei & Verlag GmbH, Werner-
von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und An-
schriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche General-
vikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare
angefordert werden.